

Gemeinschaftswerk Gymnasium Sarstedt e.V.

Satzung

- In der Fassung vom 31. März 2003 -

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Gemeinschaftswerk Gymnasium Sarstedt e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Sarstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 1330 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Gymnasiums Sarstedt. Er bezweckt insbesondere, die Lehr- und Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen des Gymnasiums dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sowie Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern und andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler sowie Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und sonstige Freunde des Gymnasiums Sarstedt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand durch formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages ist statthaft.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge und durch Ausschluß beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
- (4) Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft können Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein nicht mehr erhoben werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Je Mitglied ist ein Mindestbeitrag von EURO 1,50 monatlich ab 1.1.2002 zu leisten, soweit die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen nicht einen anderen Beitrag beschließt. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.
- (3) Im übrigen werden die notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefaßt werden.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate statt.
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgendes umfassen: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.
Die Einladungen erfolgen durch Rundschreiben, das über die Schule verteilt werden kann, und durch Aushang am Aushangbrett der Schule.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des § 2 oder des § 6 bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- (6) Über die Änderung der Satzung, die Höhe des Beitrages, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekanntgegeben worden sind. Im übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugeleitet wurden. Über die Zulassung entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem Mitglied des Vorstandes.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das den Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Beschlußfassungen enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenführer
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu drei Beisitzern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Diese bestimmt bei der Wahl, wer das Amt des Vorsitzenden ausüben soll. Wer die weiteren Ämter innerhalb des Vorstandes ausüben soll, bestimmen die Vorstandsmitglieder durch Beschluß. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (3) Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können - ausgenommen bei Ausfall des Vorsitzenden - als Ersatz für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluß der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden. In dieser Weise dürfen während der Wahlperiode jedoch höchstens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Werte von über vierhundert Euro nur mindestens zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder verfügen, sofern es sich nicht um Überweisungen zwischen verschiedenen vom Verein unterhaltenen Konten handelt.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herbeigezogen werden können.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Vermögen des Vereins bei Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes beschlossen, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird, so geht das gesamte Vermögen des Vereins auf den Landkreis als Schulträger, bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Gymnasiums Sarstedt zu verwenden.

§ 12 Gesetzliche Regelung

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.